

STAND: 27.04.2020

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag
zu Kindertagesstätten und Kindertagespflege
im Landkreis Oberhavel**

zwischen

dem Landkreis Oberhavel
vertreten durch den Landrat
Adolf-Dechert-Straße 1
16515 Oranienburg
(im Folgenden: der Landkreis)

und

der Gemeinde/Stadt/dem Amt
vertreten durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister/den Amtsdirektor
(im Folgenden: die kreisangehörige Kommune)



Präambel

Der Landkreis ist örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, vgl. § 69 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) i.V.m. § 1 Abs. 1 Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG). Nach § 12 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 1 Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG) i.V.m. § 26 SGB VIII obliegt ihm in dieser Funktion die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege sowie die hiermit verbundene Aufgabe der Gewährleistung der Kindertagesbetreuung in seinem örtlichen Zuständigkeitsbereich.

Nach § 12 Abs. 1 Satz 2 KitaG besteht die Möglichkeit, dass sich die kreisangehörigen Kommunen durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag verpflichten können, die dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe obliegenden Aufgaben wahrzunehmen, wobei die örtliche Trägerschaft der öffentlichen Jugendhilfe hiervon unberührt bleibt.

Unter Bezugnahme auf die genannten gesetzlichen Möglichkeiten schließen der Landkreis und die kreisangehörige Kommune auf der Grundlage von §§ 12 Abs. 1, 22 KitaG i.V.m. § 53 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

§ 1

Aufgaben des Landkreises

Die Gesamtverantwortung des Landkreises als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 79 SGB VIII bleibt von diesem Vertrag unberührt. Im Bereich der Kindertagesbetreuung nimmt der Landkreis folgende Aufgaben wahr:

1. Erstellung und Fortschreibung einer Bedarfsplanung (Makroplanung) nach § 12 Abs. 3 KitaG für das Gebiet des Landkreises, einschließlich der Entscheidung über die Aufnahme und den Verbleib von Einrichtungen in diese Bedarfsplanung im Rahmen eines 3-jährigen Turnus. **Unterjährige Anpassungen sind möglich**. Die Festlegungen dieser Planung zum Bedarf einzelner Gebietskörperschaften entsprechen den von den Unterzeichnenden dieser Vereinbarung im Rahmen ihrer Mitwirkung dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages zugearbeiteten verbindlichen Bedarfsermittlung und erfolgen einvernehmlich.
2. Feststellung des Rechtsanspruches von Kindern auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten gemäß § 1 Abs. 2 KitaG, die außerhalb des Landkreises betreut werden sollen, einschließlich der Bescheiderteilung sowie der Durchführung des Kostenausgleichs zwischen den Gemeindeverbänden nach § 16 Abs. 5 Satz 2 KitaG;
3. Entscheidung über Widersprüche gegen Verwaltungsakte der kreisangehörigen Kommune im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 dieses Vertrages, soweit die kreisangehörige Kommune den Widersprüchen nicht bereits selbst durch Erlass eines Bescheides abgeholfen hat;

4. Durchführung des Erlaubnisverfahrens zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII i.V.m. § 20 KitaG;
5. Prüfung, Bescheidung sowie Auszahlung des Kostenausgleiches gem. § 17 Abs. 1a i.V.m. § 23 Abs. 1 Nr. 12 KitaG i.V.m. KitaBBV sowie § 17a Abs. 1a, § 17b und § 17e KitaG gegenüber den bzw. an die jeweils gesetzlich Berechtigten. Gleiches gilt für den Mehrbelastungsausgleich nach § 16a Abs. 2 KitaG i.V.m. § 25 Abs. 4 AGKJHG i.V.m. § 6 Abs. 2 Kita-MBAV.
6. Zur Rechtsanspruchsprüfung für Kinder bis unter 1 Jahr und für den erweiterten Betreuungsanspruch werden Kriterien durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses des Landkreises festgelegt.

§ 2

Aufgaben der kreisangehörigen Kommune

Die kreisangehörige Kommune führt in ihrem Gebiet die Aufgabe, die Kindertagesbetreuung nach § 1 KitaG zu gewährleisten, für den Landkreis durch. Sie übernimmt hierbei folgende Aufgaben:

1. **Mitwirkung bei der Bedarfsplanung nach § 12 Abs.3 KitaG entsprechend der Anforderungen und Vorgaben des zuständigen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.**
2. Beratung von Eltern oder Elternteilen gemäß § 24 Abs. 5 Satz 1 SGB VIII;
3. Feststellung des Rechtsanspruches von Kindern auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten gemäß § 1 Abs. 2 KitaG innerhalb des Landkreises, einschließlich der Bescheidung;
4. Entscheidung über die Gewährung längerer Betreuungszeiten nach § 1 Abs. 3 KitaG;
5. Entscheidung über die Art der Anspruchserfüllung unter Berücksichtigung alternativer bedarfserfüllender Betreuungsangebote i.S.d. § 1 Abs. 4 KitaG;
6. Entscheidung über eine Gewährung des Wunsch- und Wahlrechts gemäß § 5 SGB VIII, insbesondere hinsichtlich der Betreuung von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung außerhalb der Gemeinde, aber im Gebiet des Landkreises;
7. Vermittlung von Tagespflegepersonen i.S.d. § 18 Abs. 1 KitaG und Abschluss von Verträgen nach § 18 Abs. 3 KitaG sowie die Festsetzung und Erhebung des Elternbeitrages gemäß § 18 Abs. 2 KitaG, z.B. aufgrund einer gemeindlichen Satzung, einschließlich der Sicherstellung einer anderweitigen Betreuungsmöglichkeit für Ausfallzeiten gemäß § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII;
8. **Prüfung, Bescheidung und Auszahlung der Zuschüsse zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals bezogen auf die tatsächlich belegten Plätze gem. § 16 Abs.**

2 Satz 1 KitaG an die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Gebiet der kreisangehörigen Kommune;

9. Erstattung der Aufwendungen der Tagespflegepersonen einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes gemäß. § 18 Abs. 1 KitaG;
10. Bezuschussung der alternativen Angebote, die gem. § 1 Abs. 4 KitaG den Rechtsanspruch erfüllen sowie
11. Erbringung der erforderlichen Zuarbeiten für die Aufgabe des Landkreises nach § 1 Nr. 4 dieses Vertrages.

§ 3

Kosten

(...)

§ 4

Nachweisverfahren

- (1) Die Kostenbeteiligung des Landkreises gemäß § 3 dieses Vertrages erfolgt zweckgebunden für die von der kreisangehörigen Kommune nach § 2 dieses Vertrages zur Durchführung übernommenen Aufgaben. Die zweckgebundene Verwendung des Zuschusses wird jährlich, bezogen auf die jeweilige Einrichtung, in Höhe von mindestens 10 vom Hundert der bestehenden Betreuungsverträge durch den Landkreis geprüft.
- (2) Die kreisangehörige Kommune weist die zweckgebundene Verwendung der Mittel gegenüber dem Landkreis jeweils bis zum 30. September nach. Die Führung des Nachweises muss den Anforderungen genügen, denen der Landkreis seinerseits für die Nachweisführung über die zweckgemäße Verwendung der Zuschüsse des Landes gemäß § 16 Abs. 6 Kita-Gesetz unterliegt. Die Kita-Betriebskosten- und Nachweisverordnung gilt entsprechend für die Nachweisführung.
- (3) Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel meldet die kreisangehörige Kommune Art und Umfang der in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich finanzierten Kindertagesbetreuungsangebote, die Kosten der Tagespflege und der alternativen Angebote und die Höhe der Ausgleichs nach § 16 Abs. 5 (zwischen den kreisangehörigen Kommunen) jeweils zu den Stichtagen nach § 3 Abs. 1 KitaBKNV des jeweiligen Jahres.
- (4) Weist die kreisangehörige Kommune die zweckentsprechende Verwendung der vom Landkreis jeweils zur Verfügung gestellten Mittel nicht bis zum 30. September nach, kann der Landkreis die Erstattung der von dem fehlenden Nachweis betroffenen Beträge verlangen. Nicht zweckentsprechend verwendete Mittel werden bei der Berechnung der Kostenbeteiligung für das Folgejahr verrechnet.

§ 5

In-Kraft-Treten, Laufzeit, Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt zum XXXX in Kraft und endet am XXXX. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht mit einer Frist von **12 Monaten** zum Ende der jeweiligen Laufzeit gekündigt wird.
- (2) Erfüllt ein Vertragspartner seine nach diesem Vertrag durchzuführenden Aufgaben nicht ordnungsgemäß, fordert der andere Vertragspartner ihn schriftlich zur vertragsgemäßen Aufgabendurchführung auf. Kommt ein Vertragspartner seinen mit diesem Vertrag übernommenen Pflichten dennoch auch weiterhin nicht nach, kann der Vertrag ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden (außerordentliche Kündigung). Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus weiteren wichtigen Gründen, bleibt hiervon unberührt.

§ 6

Aufwandserstattung im Zusammenhang mit Rechtsrisiken (neu, ersetzt Haftungsfreistellung)

Auf Nachweis erstattet der örtliche Träger der Jugendhilfe den unterzeichnenden Kommunen den Aufwand bezüglich gerichtlicher Auseinandersetzungen, wenn diese auf der durch den Abschluss dieses Vertrages basierenden passiven Legitimierung hinsichtlich der Gewährleistungspflicht nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KitaG beruht. In gleicher Weise erstatten die unterzeichnenden Kommunen den Aufwand bezüglich gerichtlicher Auseinandersetzungen, wenn dieses durch ihr **mindestens schuldhaft oder grob fahrlässiges** administratives Handeln im Rahmen des durch diesen Vertrag übertragenen Aufgabenkreis begründet ist, gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe.

§ 7

Schlussbestimmungen

- (1) Der öffentlich-rechtliche Vertrag tritt zum XXX in Kraft.
- (2) Die in diesem Vertrag angeführten Anlagen sind Bestandteil des Vertrages. Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen worden. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine nachträgliche Vereinbarung über den Wegfall des Schriftformerfordernisses.
- (3) Sollte eine Regelung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages nicht berührt. Die Vertragsparteien werden in einem solchen Fall die unwirksame Regelung durch eine rechtlich unanfechtbare Regelung ersetzen, die dem gewollten Zweck der ungültigen Regelung möglichst nahe kommt.
- (4) Für den Fall von Änderungen durch Gesetz oder Rechtsverordnung, die Einfluss auf den hiesigen Vertragsinhalt haben und eine Änderung bzw. Anpassung des Vertrages notwendig machen, verpflichten sich die Vertragspartner, eine Vertragsanpassung herbeizuführen, die dem Ansinnen des hiesigen Vertrages gerecht wird.

Ort, Datum

Gemeinde/Stadt/Amt

XXX

(Bürgermeisterin/Bürgermeister/Amtsdirektor)

Ort, Datum

Landkreis Oberhavel

Ludger Weskamp

(Landrat)